Donnerstag, 7. April 2022

P9_TA(2022)0122

Der Schengen-Evaluierungsmechanismus *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu der Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (COM(2021)0278 — C9-0349/2021 — 2021/0140(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2022/C 434/27)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0278),

— gestützt auf Artikel 70 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0349/2021),

— unter Hinweis auf die vom tschechischen Senat, dem spanischen Parlament, dem portugiesischen Parlament und dem rumänischen Senat eingereichten weiteren Beiträge zu dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts,

— gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0054/2022),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen beruht auf der effektiven und effizienten Anwendung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Dieser Besitzstand umfasst Maßnahmen im Bereich der Außengrenzen, Ausgleichsmaßnahmen für das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen und einen soliden Überwachungsrahmen, ***die zusammen den freien Verkehr erleichtern und*** ein hohes Maß an Sicherheit, Recht und Grundrechtsschutz einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten ***gewährleisten***.	(1) Der Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen beruht auf der effektiven und effizienten Anwendung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten. Dieser Besitzstand umfasst Maßnahmen im Bereich der Außengrenzen, Ausgleichsmaßnahmen für das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen und einen soliden Überwachungsrahmen, ***was in der Gesamtheit die Freizügigkeit sowie*** ein hohes Maß an Sicherheit, Recht und Grundrechtsschutz einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten ***gewährleistet***.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um seine Effektivität und Effizienz zu steigern, sollte der Schengen-Evaluierungs- und -Überwachungsmechanismus verbessert werden. Ziel des überarbeiteten Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte es sein, ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten, indem gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand unter Einhaltung der vereinbarten gemeinsamen Standards, Grundprinzipien und Normen effektiv anwenden und ***so zu einem gut funktionierenden Schengen-Raum beitragen***.	(4) Um seine Effektivität und Effizienz zu steigern, sollte der Schengen-Evaluierungs- und -Überwachungsmechanismus verbessert werden. Ziel des überarbeiteten Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte es sein, ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten, indem gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand unter Einhaltung der vereinbarten gemeinsamen Standards, Grundprinzipien und Normen effektiv anwenden***, damit ein gut funktionierender Schengen-Raum unter vollumfänglicher Achtung der Grundrechte*** und ***ohne Kontrollen an den Binnengrenzen gewährleistet ist***.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Diese Ziele sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus durch objektive und unparteiische Evaluierungen erreichen, die in der Lage sind, Mängel bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums stören könnten, rasch festzustellen, sicherzustellen, dass diese Mängel zeitnah behoben werden, und die Grundlage für einen Dialog über das Funktionieren des Schengen-Raums als Ganzes zu bilden. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, eine ausgewogene Verteilung der geteilten Zuständigkeiten und die Beibehaltung des Peer-Review-Charakters des Systems. Ferner ist eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments erforderlich. Angesichts des Umfangs der Änderungen empfiehlt es sich, die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.	(5) Diese Ziele sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus durch objektive und unparteiische Evaluierungen erreichen, die in der Lage sind, Mängel bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Schengen-Raums stören könnten, rasch festzustellen, sicherzustellen, dass diese Mängel zeitnah behoben werden, und die Grundlage für einen ***echten politischen*** Dialog ***zwischen den Mitgliedstaaten*** über das Funktionieren des Schengen-Raums als Ganzes zu bilden. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, eine ausgewogene Verteilung der geteilten Zuständigkeiten und die Beibehaltung des Peer-Review-Charakters des Systems. Ferner ist eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments erforderlich. Angesichts des Umfangs der Änderungen empfiehlt es sich, die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unter den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus ***können*** alle derzeitigen und künftigen Bereiche des Schengen-Besitzstands fallen, mit Ausnahme derjenigen, für die das Unionsrecht bereits einen spezifischen Evaluierungsmechanismus vorsieht. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften und operativen Tätigkeiten, die zum Funktionieren ***des Schengen-Raums*** beitragen, sollten in den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus einbezogen werden.	(6) Unter den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus ***sollten*** alle derzeitigen und künftigen Bereiche des Schengen-Besitzstands fallen, mit Ausnahme derjenigen, für die das Unionsrecht bereits einen spezifischen Evaluierungsmechanismus vorsieht. ***Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte sowohl die Effizienz der Grenzkontrollen an den Außengrenzen als auch das Fehlen von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erfassen.*** Alle einschlägigen Rechtsvorschriften und operativen Tätigkeiten, die zum Funktionieren ***eines Raums ohne Grenzkontrollen an den Binnengrenzen*** beitragen, sollten in den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus einbezogen werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. und 2. März 2012 sollte das ordnungsgemäße Funktionieren der Behörden, die den Schengen-Besitzstand anwenden, bei allen Evaluierungen berücksichtigt werden. Die Evaluierung sollte sich auch auf die Vorgehensweisen privater Unternehmen wie Fluggesellschaften oder externe Dienstleister erstrecken, soweit sie bei ihrer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt oder davon betroffen sind. Angesichts der immer wichtigeren Rolle der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus auch die Überprüfung der Tätigkeiten dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterstützen, soweit sie für die Mitgliedstaaten Aufgaben wahrnehmen, um ihnen bei der operativen Anwendung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu helfen. Die Überprüfung dieser Tätigkeiten sollte daher im Rahmen der Evaluierung der Mitgliedstaaten erfolgen und unbeschadet und unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten, die der Kommission und den jeweiligen Leitungsgremien der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen mit ihren Gründungsverordnungen zugewiesen wurden, sowie der darin vorgesehenen eigenen Evaluierungs- und Überwachungsverfahren durchgeführt werden. Sollten bei den Evaluierungen Mängel in Bezug auf Aufgaben festgestellt werden, die von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wahrgenommen oder unterstützt werden, so sollte die Kommission die jeweiligen Leitungsgremien ***davon in Kenntnis setzen***.	(7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. und 2. März 2012 sollte das ordnungsgemäße Funktionieren der Behörden, die den Schengen-Besitzstand anwenden, ***sowie die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta") durch diese Behörden*** bei allen Evaluierungen berücksichtigt werden. Die Evaluierung sollte sich auch auf die Vorgehensweisen privater Unternehmen wie Fluggesellschaften oder externe Dienstleister erstrecken, soweit sie bei ihrer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt oder davon betroffen sind. Angesichts der immer wichtigeren Rolle der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus auch die Überprüfung der Tätigkeiten dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterstützen, soweit sie für die Mitgliedstaaten Aufgaben wahrnehmen, um ihnen bei der operativen Anwendung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu helfen. Die Überprüfung dieser Tätigkeiten sollte daher im Rahmen der Evaluierung der Mitgliedstaaten erfolgen und unbeschadet und unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten, die der Kommission und den jeweiligen Leitungsgremien der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen mit ihren Gründungsverordnungen zugewiesen wurden, sowie der darin vorgesehenen eigenen Evaluierungs- und Überwachungsverfahren durchgeführt werden. bei den Evaluierungen Mängel in Bezug auf Aufgaben festgestellt werden, die von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wahrgenommen oder unterstützt werden, so sollte die Kommission ***dies in den Evaluierungsbericht aufnehmen und*** die jeweiligen Leitungsgremien ***einbeziehen***.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die von Frontex durchgeführte Schwachstellenbeurteilung ergänzt den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus, der mit dieser Verordnung eingeführt wird, um eine Qualitätskontrolle auf Unionsebene zu gewährleisten und sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene die ständige Bereitschaft sicherzustellen, auf Herausforderungen an der Außengrenze zu reagieren. Beide Mechanismen sind Bestandteil des europäischen integrierten Grenzmanagements. Die Synergien zwischen der Schwachstellenbeurteilung und dem Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollten maximal genutzt werden, um ein besseres Lagebild vom Funktionieren des Schengen-Raums zu erhalten und Doppelarbeit und widersprüchliche Empfehlungen so weit wie möglich zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Frontex und der Kommission über die Ergebnisse beider Mechanismen stattfinden. Um die strategische Ausrichtung zu verstärken und die Evaluierung zielgerichteter zu gestalten, müssen auch die Synergien mit einschlägigen Mechanismen und Plattformen, die von Agenturen der Union und nationalen Verwaltungen betrieben werden, wie die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), oder mit der Überwachung der Vorbereitung der Mitgliedstaaten auf die Implementierung der einschlägigen IT-Systeme, die von der Kommission mit Unterstützung von eu-LISA durchgeführt wird, sowie mit den Ergebnissen der nationalen Qualitätskontrollmechanismen weiter erhöht werden.	(9) Die von Frontex durchgeführte Schwachstellenbeurteilung ergänzt den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus, der mit dieser Verordnung eingeführt wird, um eine Qualitätskontrolle auf Unionsebene zu gewährleisten und sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene die ständige Bereitschaft sicherzustellen, auf Herausforderungen an der Außengrenze zu reagieren. ***Diese Schwachstellenbeurteilung sollte in das einjährige Evaluierungsprogramm einfließen, damit eine aktuelle Lageerfassung gewährleistet ist.*** Beide Mechanismen sind Bestandteil des europäischen integrierten Grenzmanagements. Die Synergien zwischen der Schwachstellenbeurteilung und dem Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollten maximal genutzt werden, um ein besseres Lagebild vom Funktionieren des Schengen-Raums zu erhalten und Doppelarbeit und widersprüchliche Empfehlungen so weit wie möglich zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Frontex und der Kommission über die Ergebnisse beider Mechanismen stattfinden. Um die strategische Ausrichtung zu verstärken und die Evaluierung zielgerichteter zu gestalten, müssen auch die Synergien mit einschlägigen Mechanismen und Plattformen, die von Agenturen der Union und nationalen Verwaltungen betrieben werden, wie die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), oder mit der Überwachung der Vorbereitung der Mitgliedstaaten auf die Implementierung der einschlägigen IT-Systeme, die von der Kommission mit Unterstützung von eu-LISA durchgeführt wird, sowie mit den Ergebnissen der nationalen Qualitätskontrollmechanismen weiter erhöht werden.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Evaluierung sollte neben der Evaluierung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Datenschutzanforderungen des Schengen-Besitzstands, die gesondert evaluiert werden, ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Achtung der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands gelegt werden. Um die Fähigkeit des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Feststellung von Grundrechtsverletzungen in den einschlägigen Politikbereichen zu verbessern, sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Die Sachverständigen für Schengen-Evaluierungen sollten in dieser Hinsicht angemessen geschult, einschlägige Informationen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte besser genutzt und ihre Sachverständigen besser in die Gestaltung und Durchführung der Evaluierungen eingebunden werden. Ferner sollten Belege, die über unabhängige Überwachungsmechanismen oder von einschlägigen Dritten wie Ombudsleuten, Behörden, die die Achtung der Grundrechte überwachen, oder nichtstaatlichen und internationalen Organisationen von sich aus veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden, bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Evaluierungen berücksichtigt werden.	(10) Bei der Evaluierung sollte neben der Evaluierung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Datenschutzanforderungen des Schengen-Besitzstands, die gesondert evaluiert werden, ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Achtung der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands gelegt werden. Um die Fähigkeit des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Feststellung von Grundrechtsverletzungen in den einschlägigen Politikbereichen zu verbessern, sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Die Sachverständigen für Schengen-Evaluierungen sollten in dieser Hinsicht angemessen geschult, einschlägige Informationen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte besser genutzt und ihre Sachverständigen besser in die Gestaltung und Durchführung der Evaluierungen eingebunden werden. ***Insbesondere sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte spezifische Benchmarks ausarbeiten, die in den Standard-Fragebogen aufzunehmen sind und anhand deren die Einhaltung der Grundrechte beurteilt werden kann.*** Ferner sollten Belege, die über unabhängige Überwachungsmechanismen oder von einschlägigen Dritten wie Ombudsleuten, Behörden, die die Achtung der Grundrechte überwachen, oder nichtstaatlichen und internationalen Organisationen von sich aus veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden, bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Evaluierungen berücksichtigt werden.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Formen der Evaluierung und die Methoden sollten flexibler gestaltet werden, um die Effizienz des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus und seine Fähigkeit zur Anpassung an neue Umstände und an Entwicklungen in der Rechtsetzung zu verbessern und die Nutzung der Ressourcen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu optimieren. Regelmäßige Evaluierungen im Rahmen von Besuchen sollten das wichtigste Mittel für die Evaluierung sein. Der Anteil unangekündigter Besuche und thematischer Evaluierungen sollte schrittweise erhöht werden, um eine ausgewogenere Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten. Die Evaluierungsformen sollten klar definiert werden. Je nach Politikbereich und Art der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeit sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus es ermöglichen, mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig zu evaluieren, Evaluierungen ganz oder teilweise in Fernverfahren durchzuführen und die Evaluierung von Politikbereichen zu kombinieren. Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte darauf abzielen, dass umfassende Berichte über die Evaluierung der Mitgliedstaaten erstellt werden, in denen die Gesamtleistung des betreffenden Mitgliedstaats bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird.	(12) Die Formen der Evaluierung und die Methoden sollten flexibler gestaltet werden, um die Effizienz des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus und seine Fähigkeit zur Anpassung an neue Umstände und an Entwicklungen in der Rechtsetzung zu verbessern und die Nutzung der Ressourcen der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu optimieren. Regelmäßige Evaluierungen im Rahmen von Besuchen sollten das wichtigste Mittel für die Evaluierung sein. Der Anteil unangekündigter Besuche und thematischer Evaluierungen sollte schrittweise erhöht werden, um eine ausgewogenere Nutzung der verfügbaren Instrumente zu gewährleisten. Die Evaluierungsformen sollten klar definiert werden. Je nach Politikbereich und Art der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeit sollte der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus es ermöglichen, mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig zu evaluieren, Evaluierungen ***als ergänzende Evaluierungsmethode zu Besuchen vor Ort*** ganz oder teilweise in Fernverfahren durchzuführen und die Evaluierung von Politikbereichen zu kombinieren. Der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus sollte darauf abzielen, dass umfassende Berichte über die Evaluierung der Mitgliedstaaten erstellt werden, in denen die Gesamtleistung des betreffenden Mitgliedstaats bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands bewertet wird.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Es sollten häufiger thematische Evaluierungen genutzt werden, um eine vergleichende Analyse der Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Sie sollten durchgeführt werden, um die Umsetzung wichtiger Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten und um Probleme ***aus*** allen ***Politikbereichen*** oder ***Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Herausforderungen gegenüberstehen,*** zu bewerten.	(13) Es sollten häufiger thematische Evaluierungen genutzt werden, um eine vergleichende Analyse der Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Sie sollten durchgeführt werden, um die Umsetzung wichtiger Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten und um Probleme ***im Zusammenhang mit*** allen oder ***ähnlichen Politikbereichen und den Vorgehensweisen in allen Mitgliedstaaten*** zu bewerten.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Unangekündigte Besuche, eines der wirksamsten Instrumente für die Überprüfung der Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, sollten ***je nach Zweck*** ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats ***oder mit nur kurzfristiger Benachrichtigung*** stattfinden. Unangekündigte Besuche ***ohne vorherige Benachrichtigung*** sollten zu „Ermittlungszwecken" durchgeführt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand zu überprüfen, etwa als Reaktion auf Hinweise, dass systemische Probleme aufgetreten sind, die möglicherweise ***erhebliche*** Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben ***könnten,*** oder ***dass*** Grundrechtsverletzungen ***vorliegen***, insbesondere mutmaßliche ***schwere*** Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen. ***In diesen Fällen würde eine vorherige Benachrichtigung dem Zweck des Besuchs zuwiderlaufen. Unangekündigte Besuche mit einer 24 Stunden vorher erfolgenden Benachrichtigung sollten durchgeführt werden, wenn der Hauptzweck des Besuchs darin besteht, stichprobenartig die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch den Mitgliedstaat zu überprüfen.***	(14) Unangekündigte Besuche, eines der wirksamsten Instrumente für die Überprüfung der Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, sollten ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats stattfinden. Unangekündigte Besuche sollten zu „Ermittlungszwecken" durchgeführt werden, um die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand zu überprüfen, etwa als Reaktion auf Hinweise, dass systemische Probleme aufgetreten sind, die möglicherweise ***negative*** Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben oder ***zu*** Grundrechtsverletzungen ***führen könnten***, insbesondere mutmaßliche Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Ein Mitgliedstaat sollte vor einem kurzfristigen Besuch, der ein ergänzendes Instrument darstellt, höchstens 24 Stunden im Voraus benachrichtigt werden. Kurzfristige Besuche sollten nur dann stattfinden, wenn der Hauptzweck des Besuchs darin besteht, stichprobenartig die Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch den Mitgliedstaat zu überprüfen.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Programmplanung der Tätigkeiten nach dieser Verordnung im Rahmen mehrjähriger und einjähriger Evaluierungsprogramme hat ihren Mehrwert für die Gewährleistung von Vorhersehbarkeit und Sicherheit bereits unter Beweis gestellt. Deshalb sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mehrjährige und einjährige Evaluierungsprogramme annehmen. Diese Programme sollten auch die nötige Flexibilität bieten, damit sie im Laufe der Zeit an den dynamischen Charakter des Schengen-Besitzstands angepasst werden können. Im Falle höherer Gewalt sollten im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten Anpassungen vorgenommen werden können, ohne die Programme förmlich ändern zu müssen. Im mehrjährigen Evaluierungsprogramm, dessen Laufzeit sieben Jahre beträgt, sollten die besonderen Schwerpunktbereiche festgelegt werden, die von den regelmäßigen Evaluierungen abgedeckt werden sollen. Dieser Ansatz dürfte mehr Flexibilität, eine bessere Prioritätensetzung und eine ausgewogenere und strategischere Nutzung aller verfügbaren Instrumente ermöglichen. Die Verlängerung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms von fünf auf sieben Jahre dürfte auch zu einer stärkeren, engeren und gezielteren Überwachung der Mitgliedstaaten führen, ohne das Kontrollniveau zu senken.	(15) Die Programmplanung der Tätigkeiten nach dieser Verordnung im Rahmen mehrjähriger und einjähriger Evaluierungsprogramme hat ihren Mehrwert für die Gewährleistung von Vorhersehbarkeit und Sicherheit bereits unter Beweis gestellt. Deshalb sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mehrjährige und einjährige Evaluierungsprogramme annehmen. Diese Programme sollten auch die nötige Flexibilität bieten, damit sie im Laufe der Zeit an den dynamischen Charakter des Schengen-Besitzstands angepasst werden können. Im Falle höherer Gewalt sollten im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten Anpassungen vorgenommen werden können, ohne die Programme förmlich ändern zu müssen. Im mehrjährigen Evaluierungsprogramm, dessen Laufzeit sieben Jahre beträgt, sollten die besonderen Schwerpunktbereiche festgelegt werden, die von den regelmäßigen Evaluierungen abgedeckt werden sollen. Dieser Ansatz dürfte mehr Flexibilität ***und eine bessere Anpassungsfähigkeit auf der Grundlage der durch die verschiedenen Analysen gesammelten aktuellen Informationen mit Blick auf ein besseres Lagebild der Funktionsweise des Schengen-Raums sowie*** eine bessere Prioritätensetzung und eine ausgewogenere und strategischere Nutzung aller verfügbaren Instrumente ermöglichen. Die Verlängerung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms von fünf auf sieben Jahre dürfte auch zu einer stärkeren, engeren und gezielteren Überwachung der Mitgliedstaaten führen, ohne das Kontrollniveau zu senken.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten von Teams durchgeführt werden, die sich aus Vertretern der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen zusammensetzen. Diese Vertreter und Sachverständigen sollten über geeignete Qualifikationen verfügen, einschließlich solider theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen. Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Expertenpool einrichten und unterhalten, um so auf schnellere und weniger aufwendige Weise die Teilnahme einer ausreichenden Zahl erfahrener Sachverständigen sicherzustellen. Die Sachverständigen für Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten in erster Linie aus dem Pool herangezogen werden.	(16) Die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten von Teams durchgeführt werden, die sich aus Vertretern der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen ***sowie Beobachtern der Union*** zusammensetzen. Diese Vertreter und Sachverständigen sollten über geeignete Qualifikationen verfügen, einschließlich solider theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen***, und sie sollten entsprechend geschult worden sein. Um die Integrität der Evaluierungsberichte zu gewährleisten, die von den Teams im Anschluss an eine Evaluierung erstellt werden, sollten bei den Beobachtern der Union keine Interessenkonflikte vorliegen, wenn die Tätigkeiten einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt ist, gemeinsam mit den Behörden eines Mitgliedstaats evaluiert werden.*** Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Expertenpool einrichten und unterhalten, um so auf schnellere und weniger aufwendige Weise die Teilnahme einer ausreichenden Zahl erfahrener Sachverständigen sicherzustellen. Die Sachverständigen für Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten sollten in erster Linie aus dem Pool herangezogen werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Der Evaluierungsbericht sollte*** kurz ***und knapp*** gefasst sein***. Er sollte sich auf Mängel mit erheblichen Auswirkungen konzentrieren*** und Bereiche aufzeigen, in denen ***bedeutende*** Verbesserungen ***möglich sind. Ergebnisse von untergeordneter Bedeutung*** sollten ***nicht in den Bericht aufgenommen werden***. Das Team sollte ***diese*** Ergebnisse ***allerdings*** nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit dem evaluierten Mitgliedstaat und den für den nationalen Qualitätskontrollmechanismus zuständigen Behörden mitteilen. Das Team sollte sich aktiv darum bemühen, bewährte Vorgehensweisen zu ermitteln, und diese in den Bericht aufnehmen. Insbesondere sollten neue und innovative Maßnahmen, die die Umsetzung der gemeinsamen Vorschriften erheblich verbessern und von anderen Mitgliedstaaten übernommen werden könnten, im Bericht als bewährte Vorgehensweisen hervorgehoben werden.	(19) ***Die Evaluierungsberichte sollten*** kurz gefasst sein ***und Aufschluss über die festgestellten Mängel geben*** und Bereiche aufzeigen, in denen Verbesserungen ***vorgenommen werden*** sollten. Das Team sollte ***die*** Ergebnisse nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit dem evaluierten Mitgliedstaat und den für den nationalen Qualitätskontrollmechanismus zuständigen Behörden mitteilen. Das Team sollte sich aktiv darum bemühen, bewährte Vorgehensweisen zu ermitteln, und diese in den Bericht aufnehmen. Insbesondere sollten neue und innovative Maßnahmen, die die Umsetzung der gemeinsamen Vorschriften erheblich verbessern und von anderen Mitgliedstaaten übernommen werden könnten, im Bericht als bewährte Vorgehensweisen hervorgehoben werden.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Der Evaluierungsbericht sollte grundsätzlich Empfehlungen dazu enthalten, wie festgestellte Mängel (einschließlich Grundrechtsverletzungen) behoben werden können, und von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts in einem einzigen Rechtsakt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ([36]) angenommen werden. Die Zusammenführung des Berichts und der Empfehlungen in einem einzigen Dokument, das in einem einzigen Verfahren angenommen wird, soll den engen Zusammenhang zwischen den Evaluierungsergebnissen und den Empfehlungen unterstreichen. Darüber hinaus soll die schnellere Veröffentlichung der Empfehlungen den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Mängel schneller und effizienter zu beheben. Gleichzeitig soll durch die Anwendung des Prüfverfahrens sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozess, der der Annahme der Empfehlungen vorausgeht, einbezogen werden.	(20) Der Evaluierungsbericht sollte grundsätzlich Empfehlungen dazu enthalten, wie festgestellte Mängel (einschließlich Grundrechtsverletzungen) behoben werden können, und von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts in einem einzigen Rechtsakt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ([36]) ***ohne unnötige Verzögerung*** angenommen ***werden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Ermittlung und Behebung von Grundrechtsverletzungen gelegt*** werden. Die Zusammenführung des Berichts und der Empfehlungen in einem einzigen Dokument, das in einem einzigen Verfahren angenommen wird, soll den engen Zusammenhang zwischen den Evaluierungsergebnissen und den Empfehlungen unterstreichen. Darüber hinaus soll die schnellere Veröffentlichung der Empfehlungen den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Mängel schneller und effizienter zu beheben. Gleichzeitig soll durch die Anwendung des Prüfverfahrens sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in den Entscheidungsprozess, der der Annahme der Empfehlungen vorausgeht, einbezogen werden.

([36]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

([36]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Darüber hinaus sollten für den Fall, dass bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, besondere Bestimmungen greifen, um sicherzustellen, dass unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Sobald der evaluierte Mitgliedstaat von einem schwerwiegenden Mangel in Kenntnis gesetzt wird, sollte er angesichts des mit einem solchen Mangel verbundenen Risikos umgehend mit der Durchführung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels beginnen, wozu erforderlichenfalls auch die Mobilisierung aller verfügbaren operativen und finanziellen Mittel gehört. Für Abhilfemaßnahmen sollten kürzere Fristen und eine engere politische Kontrolle und Überwachung während des gesamten Prozesses gelten. Wenn bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, sollte die Kommission daher umgehend den Rat und das Europäische Parlament informieren und ***spätestens ein Jahr*** nach dem Zeitpunkt der Evaluierung einen erneuten Besuch durchführen, um zu überprüfen, ob der Mitgliedstaat den Mangel behoben hat. Im Anschluss an diesen Besuch sollte die Kommission dem Rat einen Bericht über den erneuten Besuch vorlegen.	(22) Darüber hinaus sollten für den Fall, dass bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, besondere Bestimmungen greifen, um sicherzustellen, dass unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Sobald der evaluierte Mitgliedstaat von einem schwerwiegenden Mangel in Kenntnis gesetzt wird, sollte er angesichts des mit einem solchen Mangel verbundenen Risikos umgehend mit der Durchführung von Maßnahmen zur Behebung des Mangels beginnen, wozu erforderlichenfalls auch die Mobilisierung aller verfügbaren operativen und finanziellen Mittel gehört. Für Abhilfemaßnahmen sollten kürzere Fristen und eine engere politische Kontrolle und Überwachung während des gesamten Prozesses gelten. Wenn bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt wird, sollte die Kommission daher umgehend den Rat und das Europäische Parlament informieren und ***ihnen über alle gegen den evaluierten Mitgliedstaat laufenden Vertragsverletzungsverfahren bzw. Vertragsverfahren, die gegen diesen Mitgliedstaat eingeleitet werden, Bericht erstatten. Darüber hinaus sollte die Kommission spätestens 180 Tage*** nach dem Zeitpunkt der Evaluierung einen erneuten Besuch durchführen, um zu überprüfen, ob der Mitgliedstaat den Mangel behoben hat. Im Anschluss an diesen Besuch sollte die Kommission dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** einen Bericht über den erneuten Besuch vorlegen. ***Angesichts der möglichen ernsthaften Auswirkungen eines schwerwiegenden Mangels auf den Schengen-Raum sollte die Kommission unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union einleiten, damit der festgestellte Mangel behoben wird.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Feststellung eines schwerwiegenden Mangels erfordert eine gründliche Einzelfallprüfung auf der Grundlage klarer Kriterien in Bezug auf Art, Ausmaß und potenzielle Auswirkung der Probleme; diese Kriterien können für jeden Politikbereich anders ausfallen. Die Einstufung als schwerwiegender Mangel kann auf einzelnen für die wirksame Umsetzung des Schengen-Besitzstands wichtigen Faktoren oder einer Kombination unterschiedlicher Faktoren basieren. Ist anzunehmen, dass ein festgestellter Mangel das Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen insgesamt gefährdet oder in naher Zukunft gefährden kann oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen hat, so ist dieser Mangel als schwerwiegender Mangel anzusehen. Werden in einem Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei der Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, so sind die Artikel 21 und 29 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) anwendbar.	(23) Die Feststellung eines schwerwiegenden Mangels erfordert eine gründliche Einzelfallprüfung auf der Grundlage klarer Kriterien in Bezug auf Art, Ausmaß und potenzielle Auswirkung der Probleme; diese Kriterien können für jeden Politikbereich anders ausfallen. Die Einstufung als schwerwiegender Mangel kann auf einzelnen für die wirksame Umsetzung des Schengen-Besitzstands wichtigen Faktoren oder einer Kombination unterschiedlicher Faktoren basieren. Ist anzunehmen, dass ein festgestellter Mangel das Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen insgesamt gefährdet oder in naher Zukunft gefährden kann oder ***negative Auswirkungen auf die Grundrechte oder*** erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechte des Einzelnen hat, so ist dieser Mangel als schwerwiegender Mangel anzusehen. Werden in einem Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei der Durchführung von Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, so sind die Artikel 21 und 29 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) anwendbar.

([37]) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

([37]) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Es ist von wesentlicher Bedeutung und wünschenswert, dass das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig auf politischer Ebene beraten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands zu schärfen, Mitgliedstaaten, die dauerhaft gegen die gemeinsamen Regeln verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen und den Druck auf sie zu erhöhen, die festgestellten Mängel zu beheben. Die Kommission sollte einen angemessenen Beitrag zur Erleichterung dieser Beratungen leisten, unter anderem durch die Annahme eines umfassenden Jahresberichts über die im Vorjahr durchgeführten Evaluierungen und den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, der in den Bericht zum „Stand von Schengen" einfließen soll. Um den Druck auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen, deren Fortschritte unzureichend sind, sollte das Europäische Parlament Entschließungen und der Rat Schlussfolgerungen annehmen. Das „Schengen-Forum" sollte als zentrale Plattform für die Erörterung von Schengen-Themen auf hoher Ebene mit Vertretern des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Kommission dienen und informelle Diskussionen mit dem Ziel einer besseren Umsetzung des Schengen-Besitzstands ermöglichen.	(26) Es ist von wesentlicher Bedeutung und wünschenswert, dass das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig auf politischer Ebene beraten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands zu schärfen, Mitgliedstaaten, die dauerhaft gegen die gemeinsamen Regeln verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen und den Druck auf sie zu erhöhen, die festgestellten Mängel zu beheben. ***Beide Organe sollten umfassend und in gleicher Weise über alle Entwicklungen bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands in den Mitgliedstaaten unterrichtet werden.*** Die Kommission sollte einen angemessenen Beitrag zur Erleichterung dieser Beratungen leisten, unter anderem durch die Annahme eines umfassenden Jahresberichts über die im Vorjahr durchgeführten Evaluierungen und den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, der in den Bericht zum „Stand von Schengen" einfließen soll. Um den Druck auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen, deren Fortschritte unzureichend sind, sollte das Europäische Parlament Entschließungen und der Rat Schlussfolgerungen annehmen. Das „Schengen-Forum" sollte als zentrale Plattform für die Erörterung von Schengen-Themen auf hoher Ebene mit Vertretern des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Kommission dienen und informelle Diskussionen mit dem Ziel einer besseren Umsetzung des Schengen-Besitzstands ermöglichen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Für den Geheimhaltungsgrad der Evaluierungsberichte und der Berichte über erneute Besuche sollte der Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission ([38]) maßgebend sein. Der evaluierte Mitgliedstaat sollte ***dennoch*** weiterhin die Möglichkeit haben, die Einstufung des gesamten Berichts oder von Teilen des Berichts als Verschlusssache gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften zu beantragen.	(28) Für den Geheimhaltungsgrad der Evaluierungsberichte und der Berichte über erneute Besuche sollte der Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission ([38]) maßgebend sein. Der evaluierte Mitgliedstaat sollte ***in Ausnahmefällen*** weiterhin die Möglichkeit haben, die Einstufung des gesamten Berichts oder von Teilen des Berichts als Verschlusssache gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften zu beantragen.
([38]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).	([38]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten nach Artikel 70 letzter Satz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zukommt und die in Artikel 12 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Bezug auf die nationalen Parlamente betont wird, sollten der Rat und die Kommission das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente umfassend über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung unterrichten. Auch würde der Rat, falls die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen sollte, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h seiner Geschäftsordnung ([39]) das Europäische Parlament hören, um dessen Stellungnahme vor Annahme des endgültigen Texts möglichst umfassend zu berücksichtigen.	(29) In Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten nach Artikel 70 letzter Satz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zukommt und die in Artikel 12 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Bezug auf die nationalen Parlamente betont wird, sollten der Rat und die Kommission das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente ***binnen 14 Tagen nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens*** umfassend über den Inhalt und die Ergebnisse der Evaluierung unterrichten. Auch würde der Rat, falls die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen sollte, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h seiner Geschäftsordnung ([39]) das Europäische Parlament hören, um dessen Stellungnahme vor Annahme des endgültigen Texts möglichst umfassend zu berücksichtigen.
([39]) Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).	([39]) Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus eingeführt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand effektiv anwenden ***und so zu einem*** gut funktionierenden Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***beitragen***.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus eingeführt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Mitgliedstaaten den Schengen-Besitzstand effektiv anwenden***, um einen*** gut funktionierenden Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ***unter vollumfänglicher Wahrung der Grundrechte zu gewährleisten***.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Evaluierungen*** können sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands ***erstrecken*** und ***das Funktionieren der Behörden,*** die den ***Schengen-Besitzstand anwenden***, ***berücksichtigen***.	(3) ***Evaluierungen*** können sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands ***einschließlich der wirksamen*** und ***effizienten Durchführung von Begleitmaßnahmen durch*** die ***Mitgliedstaaten in*** den ***Bereichen Außengrenzen, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit***, ***justizielle Zusammenarbeit und das Ausbleiben von Kontrollen an den Binnengrenzen erstrecken. Alle Evaluierungen umfassen eine Bewertung der Einhaltung der Grundrechte in den abgedeckten Bereichen.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unangekündigte Evaluierung“ eine nicht in den mehrjährigen und einjährigen Evaluierungsprogrammen vorgesehene Evaluierung zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten in einem oder mehreren Politikbereichen;	d) „unangekündigte Evaluierung“ eine nicht in den mehrjährigen und einjährigen Evaluierungsprogrammen vorgesehene Evaluierung zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten in einem oder mehreren Politikbereichen***, die ohne jegliche vorherige Benachrichtigung erfolgt***;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „kurzfristiger Besuch“ einen Besuch, über den höchstens 24 Stunden im Voraus eine Benachrichtigung erfolgt und der dem Zweck dient, die Anwendung des Schengen-Besitzstands durch einen Mitgliedstaat stichprobenartig zu überprüfen;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) „schwerwiegender Mangel“ einen oder mehrere Mängel, die die effektive Anwendung zentraler Elemente des Schengen-Besitzstands betreffen und die einzeln oder in Kombination ***erhebliche*** negative Auswirkungen auf die Rechte Einzelner oder auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben oder ***auf Dauer*** haben könnten;	i) „schwerwiegender Mangel“ einen oder mehrere Mängel, die die effektive Anwendung zentraler Elemente des Schengen-Besitzstands***, einschließlich die Wahrung der Charta,*** betreffen und die einzeln oder in Kombination negative Auswirkungen ***auf die Freizügigkeit,*** auf die Rechte Einzelner oder auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben oder haben könnten;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) „Team“ eine Gruppe aus von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen ***und*** Vertretern der Kommission, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen.	k) „Team“ eine Gruppe aus von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen***, aus*** Vertretern der Kommission ***und aus von den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union benannten Beobachtern***, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) „Beobachter der Union“ eine Person, die von einem Organ, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union gemäß Artikel 7 Absatz 1 benannt wurde und an einer Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit beteiligt ist.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten und ***die Kommission*** arbeiten in allen Phasen der Evaluierungen uneingeschränkt zusammen, um die effektive Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.	(3) Die Mitgliedstaaten***, die Kommission*** und ***der Rat*** arbeiten in allen Phasen der Evaluierungen uneingeschränkt zusammen, um die effektive Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten***, und sorgen gleichzeitig dafür, dass das Europäische Parlament von allen wesentlichen Entwicklungen umfassend in Kenntnis gesetzt wird***.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gewährleisten, dass die Kommission und die Teams, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen, ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können, insbesondere indem sie der Kommission und den Teams die Möglichkeit geben, sich direkt an ***die zuständigen*** Personen zu wenden, und indem sie ihnen uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Bereichen, Diensträumen und Unterlagen gewähren, zu denen Zugang beantragt wurde, einschließlich nationaler und interner Leitlinien und Anweisungen, auch wenn sie als Verschlusssache eingestuft sind.	Sie gewährleisten, dass die Kommission und die Teams, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen, ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können, insbesondere indem sie der Kommission und den Teams die Möglichkeit geben, sich direkt an ***einzelne zuständige*** Personen zu wenden, und indem sie ihnen uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Bereichen, Diensträumen und Unterlagen gewähren, zu denen Zugang beantragt wurde, einschließlich nationaler und interner Leitlinien und Anweisungen, auch wenn sie als Verschlusssache eingestuft sind.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission trägt die Reise- und Unterbringungskosten für die Sachverständigen ***und den*** in Artikel 16 Absatz 2 genannten Beobachter, die an den Besuchen teilnehmen.	Die Kommission trägt die Reise- und Unterbringungskosten für die Sachverständigen ***sowie für die*** in Artikel 16 Absatz 2 genannten Beobachter ***und die Beobachter der Union***, die an den Besuchen teilnehmen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) kurzfristig angekündigte Evaluierungen;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) um Vorgehensweisen an den Binnengrenzen zu evaluieren;	a) um Vorgehensweisen an den Binnengrenzen zu evaluieren***, und zwar insbesondere dann, wenn seit mehr als 180 Tagen Kontrollen an den Binnengrenzen durchgeführt werden, und insbesondere an Orten, in Bezug auf die Belege für Grundrechtsverletzungen vorliegen.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn sie Kenntnis von neu auftretenden oder ***systemischen*** Problemen erhält, die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben könnten;	b) wenn sie Kenntnis von neu auftretenden oder ***bestehenden*** Problemen erhält, die möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums haben ***könnten, darunter Umstände, die zu einer Bedrohung der inneren Sicherheit führen*** könnten;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand in schwerwiegender Weise vernachlässigt, ***unter anderem*** im Falle mutmaßlicher schwerer Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen.	c) wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand in schwerwiegender Weise vernachlässigt, ***insbesondere*** im Falle mutmaßlicher schwerer Grundrechtsverletzungen an den Außengrenzen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann thematische Evaluierungen organisieren, insbesondere, um die Umsetzung wesentlicher Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten oder um Probleme aus allen Politikbereichen oder ***Vorgehensweisen von Mitgliedstaaten, die ähnlichen Herausforderungen gegenüberstehen,*** zu bewerten.	(3) Die Kommission kann thematische Evaluierungen organisieren, insbesondere, um die Umsetzung wesentlicher Änderungen der Rechtsvorschriften — sobald sie gelten — und neuer Initiativen zu bewerten oder um Probleme aus allen Politikbereichen oder ***ähnliche Strategien und Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten*** zu bewerten.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in den Artikeln 4 und 5 genannten Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten können mittels angekündigter oder unangekündigter Besuche sowie Fragebögen oder anderer Fernmethoden durchgeführt werden.	Die in den Artikeln 4 und 5 genannten Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten können mittels angekündigter***, kurzfristiger*** oder unangekündigter Besuche sowie Fragebögen oder anderer Fernmethoden durchgeführt werden. ***Dies erfolgt nur, wenn Besuche vor Ort nicht als notwendig erachtet werden.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Vereinbarungen treffen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern.	Die Kommission kann mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Vereinbarungen treffen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern***, und kann gegebenenfalls mindestens ein Mitglied der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ersuchen, sich an den Teams, die Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten durchführen, zu beteiligen***.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Hinblick auf das einjährige Evaluierungsprogramm nach Artikel 13 übermittelt Frontex der Kommission und den Mitgliedstaaten bis zum 31. August jedes Jahres ***eine Risikoanalyse***.	(1) Im Hinblick auf das einjährige Evaluierungsprogramm nach Artikel 13 übermittelt Frontex der Kommission und den Mitgliedstaaten bis zum 31. August jedes Jahres ***Risikoanalysen***.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Absatz 1 ***genannte Risikoanalyse erstreckt*** sich auf alle ***relevanten Aspekte im Zusammenhang mit dem integrierten Grenzmanagement*** und ***enthält auch*** Empfehlungen für unangekündigte Besuche im darauffolgenden Jahr, unabhängig von der Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten gemäß dem nach Artikel 12 festgelegten mehrjährigen Evaluierungsprogramm in jedem Jahr zu evaluieren sind.	Die in Absatz 1 ***genannten Risikoanalysen erstrecken*** sich auf alle ***Aspekte der integrierten europäischen Grenzverwaltung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896*** und ***enthalten eine Grundrechtskomponente sowie*** Empfehlungen für unangekündigte ***oder kurzfristige*** Besuche im darauffolgenden Jahr, unabhängig von der Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten gemäß dem nach Artikel 12 festgelegten mehrjährigen Evaluierungsprogramm in jedem Jahr zu evaluieren sind.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Empfehlungen können eine Region oder ein bestimmtes Gebiet betreffen, müssen jedoch eine Liste von mindestens zehn bestimmten Abschnitten der Außengrenzen und mindestens zehn bestimmten Grenzübergangsstellen, besondere Standorte, die für die Evaluierung der Einhaltung der Richtlinie 2008/115/EG ([47]) von Belang sind, und andere relevante Informationen enthalten.	Die Empfehlungen können eine Region oder ein bestimmtes Gebiet betreffen, müssen jedoch eine Liste von mindestens zehn bestimmten Abschnitten der Außengrenzen und mindestens zehn bestimmten Grenzübergangsstellen, besondere Standorte, die für die Evaluierung der Einhaltung der Richtlinie 2008/115/EG ([47]) von Belang sind, und andere relevante Informationen enthalten.
	Die Kommission leitet die Risikoanalysen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1896 unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

([47]) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

([47]) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
	Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates ([1a]) legt die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union bis zum 31. August jedes Jahres Schlussfolgerungen zu ihrer allgemeinen Bewertung der Einhaltung der Grundrechte bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands vor und übermittelt diese Schlussfolgerungen der Kommission für die Erstellung des einjährigen Evaluierungsprogramms nach Artikel 13.

([1a]) Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nutzt die Ergebnisse der einschlägigen Mechanismen und Instrumente, einschließlich der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten der an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, sowie unabhängiger nationaler Überwachungsmechanismen und -stellen und anderer nationaler Qualitätskontrollmechanismen bei der Vorbereitung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten, um den Wissensstand in Bezug auf das Funktionieren des Schengen-Raums zu verbessern und Doppelarbeit und widersprüchliche Maßnahmen zu vermeiden.	(1) Die Kommission nutzt die Ergebnisse der einschlägigen Mechanismen und Instrumente, einschließlich der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten der an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, sowie unabhängiger nationaler Überwachungsmechanismen und -stellen und anderer nationaler Qualitätskontrollmechanismen bei der Vorbereitung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten ***und bei der Feststellung des Erfordernisses unangekündigter oder kurzfristige Evaluierungen***, um den Wissensstand in Bezug auf das Funktionieren des Schengen-Raums zu verbessern und Doppelarbeit und widersprüchliche Maßnahmen zu vermeiden.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Informationsaustausch erfolgt im Rahmen der Mandate der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.	Der Informationsaustausch erfolgt im Rahmen der Mandate der betreffenden Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. ***Durch diesen Informationsaustausch wird sichergestellt, dass die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union über ein besseres Lagebewusstsein verfügen und verstärkte operative Maßnahmen ergreifen können.***

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Programmplanung und Durchführung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten berücksichtigt die Kommission Informationen, die von Dritten, einschließlich unabhängiger Behörden, nichtstaatlicher Organisationen und internationaler Organisationen, bereitgestellt werden.	Bei der Programmplanung und Durchführung der Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten***, insbesondere bei der Feststellung des Erfordernisses unangekündigter Evaluierungen im Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 und 2a,*** berücksichtigt die Kommission Informationen ***und Empfehlungen***, die von ***einschlägigen*** Dritten, einschließlich unabhängiger Behörden, nichtstaatlicher Organisationen und internationaler Organisationen, ***etwa Einrichtungen und sonstige Stellen der Vereinten Nationen und des Europarates,*** bereitgestellt werden. ***Bestätigen sich im Rahmen der Evaluierung Mängel, die von Dritten in den von ihnen bereitgestellten Informationen hervorgehoben wurden, so haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In jedem mehrjährigen Evaluierungszyklus wird jeder Mitgliedstaat einer regelmäßigen Evaluierung und mindestens einer unangekündigten Evaluierung oder thematischen ***Evaluierung*** unterzogen.	In jedem mehrjährigen Evaluierungszyklus wird jeder Mitgliedstaat einer regelmäßigen Evaluierung und mindestens einer unangekündigten Evaluierung oder ***einem kurzfristigen Besuch sowie einer oder mehreren*** thematischen ***Evaluierungen*** unterzogen. ***Unangekündigte Evaluierungen gemäß Artikel 4 werden von der Kommission organisiert, wenn die in diesem Artikel vorgesehenen Umstände vorliegen.***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das mehrjährige Evaluierungsprogramm, in dem die ***besonderen Schwerpunktbereiche*** für die regelmäßigen Evaluierungen festgelegt werden, enthält einen vorläufigen Zeitplan für diese Evaluierungen.	Das mehrjährige Evaluierungsprogramm, in dem ***im Einklang mit Artikel 4*** die ***Aspekte des Schengen-Besitzstands*** für die regelmäßigen Evaluierungen festgelegt werden, enthält einen vorläufigen Zeitplan für diese Evaluierungen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es umfasst eine vorläufige Liste der Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Jahr unbeschadet der Anpassungen nach Absatz 4 regelmäßigen Evaluierungen unterzogen werden. Bei der vorläufigen Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen werden sollen, wird der Zeitraum seit der letzten regelmäßigen Evaluierung berücksichtigt. Ferner werden die Ergebnisse früherer Evaluierungen, das Tempo der Durchführung der Aktionspläne und andere der Kommission zur Verfügung stehende relevante Informationen über die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.	Es umfasst eine vorläufige Liste der Mitgliedstaaten, die in einem bestimmten Jahr unbeschadet der Anpassungen nach Absatz 4 ***zusammen mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die in den betreffenden Mitgliedstaaten Funktionen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schengen-Besitzstands ausüben,*** regelmäßigen Evaluierungen unterzogen werden. Bei der vorläufigen Reihenfolge, in der die Mitgliedstaaten einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen werden sollen, wird der Zeitraum seit der letzten regelmäßigen Evaluierung berücksichtigt. Ferner werden die Ergebnisse früherer Evaluierungen, das Tempo der Durchführung der Aktionspläne und andere der Kommission zur Verfügung stehende relevante Informationen über die Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Ausarbeitung des Fragebogens kann die Kommission die in Artikel 7 genannten einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union hören.	Bei der Ausarbeitung des Fragebogens kann die Kommission die in Artikel 7 genannten einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union hören. ***Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte konkrete Benchmarks, anhand derer die Evaluierungsteams die Achtung der Grundrechte bewerten können, und nimmt diese in den Fragebogen auf.***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission stellt die Antworten den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.	Die Kommission stellt die Antworten den anderen Mitgliedstaaten***, dem Europäischen Parlament und dem Rat*** zur Verfügung.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sicher, dass die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission eine geeignete Schulung erhalten, die sie als Sachverständige für Schengen-Evaluierungen benötigen.	Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sicher, dass die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die Vertreter der Kommission eine geeignete Schulung erhalten, die sie als Sachverständige für Schengen-Evaluierungen benötigen. ***Das Absolvieren dieser Schulung ist für alle Sachverständigen, die in einem Team gemäß Artikel 18 mitwirken, das eine Evaluierung oder Überwachungstätigkeit durchführt, verpflichtend.***

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zu Schulungszwecken kann jedem Team, das regelmäßige Evaluierungen durchführt, ein ***„Beobachter“*** entweder aus einem Mitgliedstaat oder aus der ***Kommission*** angehören.	(2) Zu Schulungszwecken kann jedem Team, das regelmäßige Evaluierungen durchführt, ein ***Beobachter*** entweder aus einem Mitgliedstaat***, seitens der Kommission*** oder aus ***einer Einrichtung oder sonstigen Stelle*** der ***Union, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt ist,*** angehören.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Pool von Sachverständigen zusammen, deren fachlicher Hintergrund ***den im*** mehrjährigen Evaluierungsprogramm ***festgelegten besonderen Schwerpunktbereichen entspricht***.	(1) Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Pool von Sachverständigen zusammen, deren fachlicher Hintergrund ***die gemäß dem*** mehrjährigen Evaluierungsprogramm ***zu berücksichtigenden Aspekte des Schengen-Besitzstands abdeckt***.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Parallel zur Festlegung des einjährigen Evaluierungsprogramms gemäß Artikel 13 Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission für jeden im mehrjährigen Evaluierungsprogramm festgelegten ***Schwerpunktbereich*** mindestens einen qualifizierten Sachverständigen für den Expertenpool des Folgejahres.	(2) Parallel zur Festlegung des einjährigen Evaluierungsprogramms gemäß Artikel 13 Absatz 1 benennen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission für jeden im mehrjährigen Evaluierungsprogramm festgelegten ***zu bewertenden Aspekt des Schengen-Besitzstands*** mindestens einen qualifizierten Sachverständigen für den Expertenpool des Folgejahres.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Kommission hält die Liste der Sachverständigen im Pool auf dem neuesten Stand und informiert die Mitgliedstaaten über die Anzahl der pro Mitgliedstaat benannten Sachverständigen und deren Profile.	(11) Die Kommission hält die Liste der Sachverständigen im Pool auf dem neuesten Stand und informiert die Mitgliedstaaten***, das Europäische Parlament und den Rat*** über die Anzahl der pro Mitgliedstaat benannten Sachverständigen und deren Profile.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission legt die Anzahl der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Kommission in einem Team auf der Grundlage der Besonderheiten und Erfordernisse der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit fest. Die Kommission wählt die Teammitglieder aus dem Expertenpool aus.	(1) Die Kommission legt die Anzahl der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Vertreter der Kommission in einem Team auf der Grundlage der Besonderheiten und Erfordernisse der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit fest. Die Kommission wählt die Teammitglieder aus dem Expertenpool aus. ***Alle Teammitglieder mit Ausnahme von Beobachtern oder Beobachtern der Union haben an der entsprechenden Schulung gemäß Artikel 16 Absatz 1 teilzunehmen.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten dürfen nicht an einer Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit in dem Mitgliedstaat teilnehmen, in dem sie beschäftigt sind.	Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten dürfen nicht an einer Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit in dem Mitgliedstaat teilnehmen, in dem sie beschäftigt sind. ***Wenn die Tätigkeiten von in einem Mitgliedstaat vertretenen Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union im Rahmen der Evaluierung dieses Mitgliedstaats evaluiert werden, darf darüber hinaus kein Sachverständiger oder Beobachter dieser Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union an der Evaluierung teilnehmen.***

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei unangekündigten Besuchen werden die Einladungen von der Kommission spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Besuchstermin verschickt. Die Sachverständigen antworten innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Einladung im Einvernehmen mit ihren benennenden Behörden.	(4) Bei unangekündigten ***und kurzfristigen*** Besuchen werden die Einladungen von der Kommission spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Besuchstermin verschickt. Die Sachverständigen antworten innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Einladung im Einvernehmen mit ihren benennenden Behörden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Kommission fordert ferner das Europäische Parlament auf, einen Vertreter zur Beobachtung erneuter Besuche als Beobachter der Union zu entsenden.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Erhält die Kommission nicht mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit bzw. mindestens ***eine Woche*** bei unangekündigten Besuchen eine Bestätigung, dass die erforderliche Anzahl der im Pool vertretenen Sachverständigen teilnimmt, so fordert die Kommission alle Mitgliedstaaten unverzüglich auf, für die fehlenden Teammitglieder qualifizierte Sachverständige außerhalb des Pools zu benennen.	(8) Erhält die Kommission nicht mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn der Evaluierungs- oder Überwachungstätigkeit bzw. mindestens ***sieben Tage*** bei unangekündigten ***und kurzfristigen*** Besuchen eine Bestätigung, dass die erforderliche Anzahl der im Pool vertretenen Sachverständigen teilnimmt, so fordert die Kommission alle Mitgliedstaaten unverzüglich auf, für die fehlenden Teammitglieder qualifizierte Sachverständige außerhalb des Pools zu benennen.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 9 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission benennt einen leitenden Sachverständigen der Kommission und schlägt den leitenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten vor. Der leitende Sachverständige der Mitgliedstaaten wird von den Mitgliedern des Teams so bald wie möglich nach der Aufstellung des Teams benannt.	Die Kommission benennt einen leitenden Sachverständigen der Kommission und schlägt den leitenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten vor. Der leitende Sachverständige der Mitgliedstaaten wird von den Mitgliedern des Teams so bald wie möglich nach der Aufstellung des Teams benannt. ***Die Kommission benennt einen Sachverständigen, der für die Elemente des Besuchs oder der Evaluierung zuständig ist, die die Grundrechte betreffen.***

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das detaillierte Programm für den Besuch in einem Mitgliedstaat oder in seinen Konsulaten wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den leitenden Sachverständigen und dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt.	Das detaillierte Programm für den Besuch in einem Mitgliedstaat oder in seinen Konsulaten wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den leitenden Sachverständigen und dem betroffenen Mitgliedstaat festgelegt. ***Die Kommission übermittelt dem betreffenden nationalen Parlament das ausführliche Programm.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unangekündigte Besuche werden ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt. Die Kommission ***kann den betroffenen Mitgliedstaat ausnahmsweise mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Besuch benachrichtigen, wenn der Hauptzweck des unangekündigten Besuchs eine stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung des Schengen-Besitzstands ist***.	Unangekündigte Besuche werden ohne vorherige Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats durchgeführt. Die Kommission ***legt das detaillierte Programm für unangekündigte Besuche fest***.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt das detaillierte Programm für unangekündigte Besuche fest. Wurde der Mitgliedstaat benachrichtigt, kann die Kommission den Zeitplan und das detaillierte Programm mit ihm abstimmen.	***entfällt***

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Durchführung unangekündigter Besuche festlegen und aktualisieren.	(5) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Durchführung unangekündigter ***und kurzfristiger*** Besuche festlegen und aktualisieren ***und kann Mitgliedstaaten konsultieren***.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Durchführung von Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten anhand eines Fragebogens oder anderer Fernmethoden festlegen.	Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ***Leitlinien*** für die Durchführung von Evaluierungs- und Überwachungstätigkeiten anhand eines Fragebogens oder anderer Fernmethoden ***als ergänzende Evaluierungsmethoden*** festlegen. ***Fernmethoden werden nur dann angewendet, wenn Besuche vor Ort nicht als notwendig erachtet werden.***

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament und dem Rat.	Die Kommission übermittelt den Evaluierungsbericht ***spätestens 14 Tage nach Annahme des Berichts*** den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Evaluierungsbericht enthält Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen für die während der Evaluierung festgestellten Mängel und verbesserungsbedürftigen Bereiche sowie Angaben, welche Empfehlungen vorrangig umzusetzen sind. Im Evaluierungsbericht ***können*** für die Umsetzung bestimmter Empfehlungen Fristen vorgegeben ***werden***. Wird bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt, so finden die besonderen Bestimmungen des Artikels 23 Anwendung.	(5) Der Evaluierungsbericht enthält Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen für die während der Evaluierung festgestellten Mängel und verbesserungsbedürftigen Bereiche sowie Angaben, welche Empfehlungen vorrangig umzusetzen sind. Im Evaluierungsbericht ***werden*** für die Umsetzung bestimmter Empfehlungen ***ferner*** Fristen vorgegeben. Wird bei einer Evaluierung ein schwerwiegender Mangel festgestellt, so finden die besonderen Bestimmungen des Artikels 23 Anwendung.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission übermittelt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit den Entwurf des Evaluierungsberichts. Der evaluierte Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs des Evaluierungsberichts zu dem Entwurf Stellung. Auf Antrag des evaluierten Mitgliedstaats findet spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang seiner Stellungnahme eine Redaktionssitzung statt. Die Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats ***kann*** in den Entwurf des Evaluierungsberichts ***einfließen***.	(6) Die Kommission übermittelt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Evaluierungstätigkeit den Entwurf des Evaluierungsberichts. Der evaluierte Mitgliedstaat nimmt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs des Evaluierungsberichts zu dem Entwurf Stellung. Auf Antrag des evaluierten Mitgliedstaats findet spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang seiner Stellungnahme eine Redaktionssitzung statt. Die Stellungnahme des evaluierten Mitgliedstaats ***fließt vollumfänglich*** in den Entwurf des Evaluierungsberichts ***ein***.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Enthält der Entwurf des Evaluierungsberichts Feststellungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union, die an der Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt ist, so gilt das Verfahren nach Absatz 6 entsprechend.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Evaluierungsberichte gemäß diesem Artikel und Artikel 23 dieser Verordnung tragen zur Bewertung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) bei.

([1a]) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Rücksprache mit dem Team, das die Evaluierung durchgeführt hat, nimmt die Kommission zur Angemessenheit des Aktionsplans Stellung und teilt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Vorlage des Aktionsplans ihre Bemerkungen mit. Der Rat ***kann*** die Mitgliedstaaten ***auffordern***, zu dem Aktionsplan Stellung zu nehmen.	Nach Rücksprache mit dem Team, das die Evaluierung durchgeführt hat, nimmt die Kommission zur Angemessenheit des Aktionsplans Stellung und teilt dem evaluierten Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Vorlage des Aktionsplans ihre Bemerkungen mit. Der Rat ***fordert*** die ***anderen*** Mitgliedstaaten ***auf***, ***im Rahmen des verstärkten politischen Dialogs*** zu dem Aktionsplan Stellung zu nehmen.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der evaluierte Mitgliedstaat berichtet der Kommission und dem Rat alle sechs Monate nach Annahme des Evaluierungsberichts über die Durchführung seines Aktionsplans, bis er nach Ansicht der Kommission vollständig durchgeführt ist. Je nach Art der Mängel und dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen kann die Kommission dem evaluierten Mitgliedstaat eine andere Berichtsfrequenz aufgeben.	Der evaluierte Mitgliedstaat berichtet der Kommission und dem Rat alle sechs Monate nach Annahme des Evaluierungsberichts über die Durchführung seines Aktionsplans, bis er nach Ansicht der Kommission vollständig durchgeführt ist. Je nach Art der Mängel und dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen kann die Kommission dem evaluierten Mitgliedstaat eine andere Berichtsfrequenz aufgeben. ***Gelangt die Kommission nach Ablauf von 24 Monaten nach Annahme des Bewertungsberichts zu der Auffassung, dass nicht alle Empfehlungen ausreichend umgesetzt wurden und der Aktionsplan nicht vollständig durchgeführt wurde, nehmen das Europäische Parlament und der Rat zu dieser Frage im Wege eines begründeten Beschlusses Stellung.***

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission informiert das Europäische Parlament und ***den Rat*** mindestens zweimal jährlich über den Durchführungsstand der Aktionspläne. Die Kommission teilt insbesondere ihre Bemerkungen zur Angemessenheit der Aktionspläne gemäß Absatz 2 mit und informiert über die Ergebnisse von erneuten Besuchen und Überprüfungsbesuchen sowie darüber, ob sie bei der Durchführung eines Aktionsplans erhebliche Verzögerungen feststellt.	Die Kommission informiert das Europäische Parlament***, den Rat*** und ***die betreffenden nationalen Parlamente*** mindestens zweimal jährlich über den Durchführungsstand der Aktionspläne. Die Kommission teilt insbesondere ihre Bemerkungen zur Angemessenheit der Aktionspläne gemäß Absatz 2 mit und informiert über die Ergebnisse von erneuten Besuchen und Überprüfungsbesuchen sowie darüber, ob sie bei der Durchführung eines Aktionsplans erhebliche Verzögerungen feststellt.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der evaluierte Mitgliedstaat ergreift daraufhin umgehend Abhilfemaßnahmen und mobilisiert erforderlichenfalls alle verfügbaren operativen und finanziellen Mittel. Der evaluierte Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die umgehend ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig informiert die Kommission die in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union über den festgestellten schwerwiegenden Mangel, damit diese den evaluierten Mitgliedstaat gegebenenfalls unterstützen können. Die Kommission ***informiert auch*** den Rat ***und*** das Europäische Parlament.	Der evaluierte Mitgliedstaat ergreift daraufhin umgehend Abhilfemaßnahmen und mobilisiert erforderlichenfalls alle verfügbaren operativen und finanziellen Mittel. Der evaluierte Mitgliedstaat informiert die Kommission und die Mitgliedstaaten unverzüglich über die umgehend ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig informiert die Kommission die in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union über den festgestellten schwerwiegenden Mangel, damit diese den evaluierten Mitgliedstaat gegebenenfalls unterstützen können. ***Ferner unterrichtet*** die Kommission ***unverzüglich*** den Rat, das Europäische Parlament ***und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten über den festgestellten schwerwiegenden Mangel und die von dem evaluierten Mitgliedstaat gegebenenfalls bereits ergriffenen Abhilfemaßnahmen***.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat nimmt innerhalb von ***zwei Wochen*** nach Eingang des Vorschlags Empfehlungen an.	Der Rat nimmt innerhalb von ***zehn Tagen*** nach Eingang des Vorschlags Empfehlungen an.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat legt Fristen für die Umsetzung der Empfehlungen fest, die sich auf einen schwerwiegenden Mangel beziehen, und legt die Häufigkeit der Berichterstattung des evaluierten Mitgliedstaats an die Kommission und den Rat über die Durchführung seines Aktionsplans fest.	Der Rat ***erörtert die Angelegenheit als dringlichen Gegenstand und*** legt Fristen für die Umsetzung der Empfehlungen fest, die sich auf einen schwerwiegenden Mangel beziehen, und legt die Häufigkeit der Berichterstattung des evaluierten Mitgliedstaats an die Kommission und den Rat über die Durchführung seines Aktionsplans fest.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 6 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der evaluierte Mitgliedstaat legt der Kommission und dem Rat seinen Aktionsplan innerhalb ***eines Monats*** nach Annahme der Empfehlungen vor. Die Kommission übermittelt den Aktionsplan dem Europäischen Parlament.	Der evaluierte Mitgliedstaat legt der Kommission und dem Rat seinen Aktionsplan innerhalb ***von drei Wochen*** nach Annahme der Empfehlungen vor. Die Kommission übermittelt den Aktionsplan ***unverzüglich*** dem Europäischen Parlament.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 7 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit schwerwiegenden Mängeln zu überprüfen, organisiert die Kommission einen erneuten Besuch, der spätestens ***ein Jahr*** nach dem Evaluierungstermin stattfinden muss.	Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit schwerwiegenden Mängeln zu überprüfen, organisiert die Kommission einen erneuten Besuch, der spätestens ***180 Tage*** nach dem Evaluierungstermin stattfinden muss.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Rat nimmt zu dem Bericht ***Stellung***.	(8) Der Rat nimmt zu dem ***Evaluierungsbericht Stellung und kann die Kommission ersuchen, einen Vorschlag für Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der in dem*** Bericht ***über den erneuten Besuch festgestellten anhaltenden schwerwiegenden Mängel vorzulegen. Legt die Kommission einen solchen Vorschlag vor, so finden die Absätze 6 und 7 Anwendung.***

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Setzt ein Mitgliedstaat nach einem erneuten Besuch einen Aktionsplan infolge einer Evaluierung, in deren Rahmen ein schwerwiegender Mangel festgestellt wurde, nicht um, leitet die Kommission gegen diesen Mitgliedstaaten im Einklang mit den AEUV ein Vertragsverletzungsverfahren ein, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat einer Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Wird der schwerwiegende Mangel als ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen oder als schwere und systematische Grundrechtsverletzung angesehen, so informiert die Kommission von sich aus oder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaats umgehend das Europäische Parlament und den Rat.	(10) Wird der schwerwiegende Mangel als ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit innerhalb des Raums ohne Binnengrenzkontrollen oder als schwere und systematische Grundrechtsverletzung angesehen, so informiert die Kommission von sich aus oder auf Antrag des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaats umgehend das Europäische Parlament und den Rat ***davon, wobei sie auch Angaben zu Vertragsverletzungsverfahren, die bereits laufen oder gegen den evaluierten Mitgliedstaat eingeleitet werden, macht***.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Geheimhaltungsgrad der Berichte bestimmt sich nach dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444. ***Sie können*** auf hinreichend begründeten Antrag des evaluierten Mitgliedstaats auch als „EU RESTRICTED/RESTREINT UE“ eingestuft werden.	(2) Der Geheimhaltungsgrad der Berichte bestimmt sich nach dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444. ***In Ausnahmefällen und*** auf hinreichend begründeten Antrag des evaluierten Mitgliedstaats ***können Teile der Berichte*** auch als „EU RESTRICTED/RESTREINT UE“ eingestuft werden.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Übermittlung und Behandlung von Verschlusssachen für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften. Diese Vorschriften schließen nicht aus, dass dem Europäischen Parlament und den in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Informationen zur Verfügung gestellt werden.	(3) Die Übermittlung und Behandlung von Verschlusssachen für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit den geltenden Sicherheitsvorschriften. Diese Vorschriften schließen nicht aus, dass dem Europäischen Parlament***, den nationalen Parlamenten*** und den in Artikel 7 genannten Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Donnerstag, 7. April 2022

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme aller Berichte über die Evaluierungen, die vom ersten mehrjährigen Evaluierungsprogramm nach dieser Verordnung erfasst werden, die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. In die Überprüfung werden alle Aspekte der Verordnung einbezogen, einschließlich des Funktionierens der Verfahren für die Annahme von Rechtsakten im Rahmen des Evaluierungsmechanismus. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament.	Die Kommission überprüft innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme aller Berichte über die Evaluierungen, die vom ersten mehrjährigen Evaluierungsprogramm nach dieser Verordnung erfasst werden, die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. In die Überprüfung werden alle Aspekte der Verordnung einbezogen, einschließlich des Funktionierens der Verfahren für die Annahme von Rechtsakten im Rahmen des Evaluierungsmechanismus. Die Kommission übermittelt den Bericht ***unverzüglich*** dem Europäischen Parlament.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Überarbeitung
	Jeder künftige Vorschlag der Kommission zur Änderung dieses Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands stützt sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV.